1

SACHSEN-ANHALT
Ministerium für
Infrastruktur und Digitales

Stadtbauamt Haldensleben
Posteingang 1395
22. DEZ. 2022
zur Bearbeitung an: .....
Kopie an: 601

Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt •
Postfach 3653 • 39011 Magdeburg

Stadt Haldensleben
Posteingang
20. Dez. 2022

DI	DII	Amt/Abt.
		60.

Stadt Haldensleben
Bauplanung/ Umwelt
Markt 20-22
39340 Haldensleben

Halle, 15.12.2022
Ihr Zeichen/Ihre Nachricht:

Mein Zeichen/
Meine Nachricht:
24-20221-87/1
24-20221-88/2

Bearbeitet von:
Annett Winzer
Tel.: +49 345 6912-814
E-Mail:
Annett.Winzer@sachsen-anhalt.de

13. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan „Solarpark am Klapperberg" Satuelle; Stadt Haldensleben; Landkreis Börde
Hier: Landesplanerische Hinweise

Vorgelegte Unterlagen: Vorentwurf; Stand Oktober 2022

Der obersten Landesentwicklungsbehörde gingen am 16.11.2022 im Rahmen der Behördenbeteiligung die Unterlagen zu den o. g. Vorhaben der Stadt Haldensleben zu.

Die Stadtwerke Haldensleben GmbH beabsichtigen auf dem nicht bewaldeten Teil der Grundstücke Gemarkung Satuelle, Flur 3, Flurstück 28 und Gemarkung Satuelle, Flur 4, Flurstück 20 im ersten Bauabschnitt eine Freiflächenphotovoltaikanlage (PFVA) mit einer Leistung von ca. 4-5 MWp zu erreichten. Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu sichern, hat der Stadtrat Haldensleben beschlossen, den FNP zu ändern und einen Bebauungsplan aufzustellen.
Der wirksame Flächennutzungsplan (FNP) stellt das Gebiet der 13. Änderung als Fläche für die Landwirtschaft dar. Da die Darstellung nicht den aktuellen Zielen der städtebaulichen Entwicklung der Stadt Haldensleben entspricht, soll der FNP im Hinblick auf die Neuausweisung dieses Sondergebietes einer entsprechenden 13. Änderung unterzogen werden.
Die Aufstellung eines Bebauungsplanes ist aufgrund der Lage des Vorhabens im Außenbereich erforderlich.

Besucheranschrift:
Referat 24
Sicherung der Landesentwicklung

Neustädter Passage 15
06122 Halle (Saale)

poststelle-mid@sachsen-anhalt.de
Internet:
https://www.mid.sachsen-anhalt.de

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

Landeshauptkasse
Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
IBAN
DE21 8100 0000 0081 0015 00
BIC MARKDEF1810

Als für die landesplanerische Abstimmung ebenso wie für die Feststellung der Raumbedeutsamkeit von Planungen, Maßnahmen und Vorhaben gemäß dem Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) zuständige oberste Landesentwicklungsbehörde stelle ich nach Prüfung der vorgelegten Planunterlagen zunächst fest, dass es sich bei der geplanten 13. Änderung des FNP und dem Bebauungsplan „Solarpark am Klapperberg" Satuelle der Stadt Haldensleben um raumbedeutsame Planungen handelt, welche der landesplanerischen Abstimmung gemäß § 13 LEntwG LSA in Form einer landesplanerischen Stellungnahme bedürfen.

Gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 6 des Raumordnungsgesetzes (ROG) sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen Planungen einschließlich der Raumordnungspläne, Vorhaben und sonstige Maßnahmen, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird, einschließlich des Einsatzes der hierfür vorgesehenen öffentlichen Finanzmittel. Die Raumbedeutsamkeit der vorgelegten Planungen ergibt sich aus der Lage im Außenbereich und der Größe des Änderungsbereiches und des Bebauungsplanes von ca. 12,39 ha sowie insbesondere aus der vorgesehenen Darstellung eines Sondergebietes für Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PVFA) im FNP und den damit verbundenen Auswirkungen auf die für den betroffenen Bereich planerisch gesicherten Raumfunktionen.

Zu den vorgelegten Unterlagen werden zunächst landesplanerische Hinweise erteilt.

Gemäß § 4 Absatz 1 ROG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen die Ziele der Raumordnung zu beachten sowie Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.
Die Ziele und Grundsätze der Raumordnung für das Land Sachsen-Anhalt sind im Landesentwicklungsplan des Landes Sachsen-Anhalt 2010 (LEP-LSA 2010) festgelegt und im Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg 2006 (REP Magdeburg) konkretisiert und ergänzt.
Die Verordnung über den LEP-LSA 2010 wurde am 11.03.2011 im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA Nr. 6/2011, S.160) verkündet und trat am Tag nach der Verkündung in Kraft. In dieser Verordnung ist unter § 2 geregelt, dass die Regionalen Entwicklungspläne für Planungsregionen fortgelten, soweit sie den in dieser Verordnung festgelegten Zielen der Raumordnung nicht widersprechen.
Die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg (RPG) hat als Träger der Regionalplanung den REP Magdeburg aufgestellt. Dieser Plan ist seit seiner Bekanntmachung rechtswirksam.

Ausgenommen sind die Festlegungen zur Windenergienutzung. Diese Regelungen zur Nutzung der Windenergie wurden mit rechtswirksamen Urteil vom 18.11.2015 durch das Oberverwaltungsgericht Magdeburg (OVG 2 L 1/13) für unwirksam erklärt und sind nicht mehr anzuwenden.

Mit dem LEP-LSA 2010 besteht die Notwendigkeit zur Anpassung der REPs an die Ziele und Grundsätze der Landesplanung. Die RPG Magdeburg stellt zurzeit einen neuen REP für die Planungsregion Magdeburg auf, um insbesondere den vorgenannten Anforderungen gerecht zu werden. Die Regionalversammlung hat am 29.09.2020 den 2. Entwurf des REP der Planungsregion Magdeburg mit Umweltbericht (Beschluss RV 07/2020) zur öffentlichen Auslegung und Trägerbeteiligung vom 16.11.2020 bis 18.12.2020 und vom 11.01.2021 bis 05.03.2021 beschlossen. Das Kapitel 4 wird mit dem Beschluss der Regionalversammlung vom 28.07.2021 (Beschluss RV 04/2021) aus dem Gesamtplan herausgelöst und als Sachlicher Teilplan „Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungsstruktur - Zentrale Orte / Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge /Großflächiger Einzelhandel für die Planungsregion Magdeburg" weitergeführt. Die Regionalversammlung hat am 22.06.2022 den 2. Entwurf des Sachlichen Teilplans mit Umweltbericht (Beschluss RV 04/2022) zur öffentlichen Auslegung und Trägerbeteiligung beschlossen. Die vorliegenden Entwürfe enthalten in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung, die gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ROG als „sonstige Erfordernisse der Raumordnung" in den Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen sind. Die Geschäftsstelle der RPG Magdeburg ist in Bezug auf die in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung als sonstige Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 Raumordnungsgesetz als Träger öffentlicher Belange für die Abgabe der Stellungnahme zuständig und zu beteiligen.

Die zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien entspricht den landesplanerischen Zielstellungen im Land Sachsen-Anhalt. Gemäß Ziel Z 103 des LEP-LSA 2010 ist sicher zu stellen, dass Energie stets in ausreichender Menge, kostengünstig, sicher und umweltschonend in allen Landesteilen zur Verfügung steht. Dabei sind insbesondere die Möglichkeiten für den Einsatz erneuerbarer Energien auszuschöpfen und die Energieeffizienz zu verbessern. Darüber hinaus soll die Energieversorgung des Landes Sachsen-Anhalt im Interesse der Nachhaltigkeit auf einem ökonomisch und ökologisch ausgewogenen Energiemix beruhen (LEP-LSA 2010, G 75). Diesen raumordnerischen Erfordernissen entsprechen die vorliegende Planungen.

Gemäß Grundsatz G 84 des LEP-LSA 2010 sollen PVFA vorrangig auf bereits versiegelten oder

Konversionsflächen errichtet werden. Die Errichtung von PVFA auf landwirtschaftlich genutzter Fläche sollte weitestgehend vermieden werden (LEP-LSA 2010, G 85). Den mir übergebenen Unterlagen ist zu entnehmen, dass die geplante Baufläche derzeit landwirtschaftlich genutzt wird und innerhalb eines landwirtschaftlich benachteiligten Gebietes liegt.

Grundlage für die Steuerung von PVFA ist das in der Stadt Haldensleben vorliegende Konzept zur kommunalen Steuerung großflächiger Photovoltaikfreiflächenanlagen, Stand 27.04.2022. In diesem Konzept werden die wesentlichen Anforderungen an die Planung und die Umsetzung von PVFA beschrieben, welche sich aus gesetzlichen Vorgaben, raumordnerischen, fachlichen und städtebaulichen Kriterien ergeben. Unter Berücksichtigung der Förderfähigkeit von PVFA wurden 6 mögliche Flächen ermittelt, die aber einer weiteren detaillierten Einzelfallbetrachtung zu unterziehen sind. Zur Ermittlung weiterer Flächen wurde das Gemeindegebiet anhand einer flächendeckenden Potenzialanalyse untersucht und weitläufige Ausschlussflächen und mögliche Potentialflächen ermittelt. Die ermittelten Potentialflächen wurden weiteren Untersuchungen unterzogen, anhand festgelegter gesetzlicher Einschränkungen gewichtet und hinsichtlich ihrer Eignung bewertet. Eine weitere Betrachtung der einzelnen Flurstücke, die innerhalb der Potentialflächen liegen, hat anhand festgelegter städtebaulicher Kriterien, die im Rahmen einer gemeindeweiten Ziel- und Strategiefindung für die Errichtung von PVFA genauer zu definieren sind, im Einzelfall zu erfolgen, bevor eine finale Eignung der Fläche für einer PVFA ausgesprochen wird.

In den vorliegenden Begründungen setzt sich die Stadt mit dem Konzept auseinander, beachtet aber einzelne noch durchzuführende Schritte nicht. Die geplante Baufläche liegt innerhalb eines landwirtschaftlich benachteiligten Gebietes, in einer ermittelten Potenzialfläche und weist nur eine geringe Einschränkung der Eignung für die Errichtung von PVFA aus; eine Einzelfallbetrachtung hinsichtlich der städtebaulichen Kriterien erfolgte noch nicht. Dazu ist es notwendig, dass die Stadt die städtebaulichen Kriterien, wie im Konzept gefordert, genauer definiert.

Im Hinblick auf PVFA bestimmt Ziel Z 115 LEP-LSA 2010, dass im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung dieser Anlagen insbesondere ihre Wirkung auf das Landschaftsbild, den Naturhaushalt und die baubedingte Störung des Bodenhaushaltes zu prüfen sind. Eine Auseinandersetzung mit dem Ziel Z 115 LEP-LSA 2010 erfolgte in den Unterlagen nicht; der alleinige Verweis auf das Konzept ist nicht ausreichend, da im Konzept keine Einzelfallprüfung stattgefunden hat.

Zur Erarbeitung einer landesplanerischen Stellungnahme bitte ich um Vorlage überarbeiteter Unterlagen:

Mit dieser Stellungnahme wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt.

Im Auftrag

Winzer

Winzer

2

Stadtbauamt Haldensleben
Posteingang 1393
22. DEZ. 2022
zur Bearbeitung an: .....
Kopie an: .....

Landkreis Börde • Bornsche Straße 2 • 39340 Haldensleben

Stadt Haldensleben
Bürgermeister
20. DEZ. 2022
Posteingang
60

Stadt Haldensleben
- Bauamt -
Markt 20-22
39340 Haldensleben

Landkreis Börde
Der Landrat

Dezernat 3
Amt für Planung und Umwelt

Ihr Zeichen / Nachricht vom:

Mein Zeichen / Nachricht vom:
2022-04498-hn

Datum:
15.12.2022

Sachbearbeiter/in:
Frau Hein

Haus / Raum:
3 / 315

Telefon / Telefax:
03904/72406242
03904/724056100

E-Mail:
astrid.hein@landkreis-boerde.de

Besucheranschrift:
Triftstraße 9-10
39387 Oschersleben

Postanschrift:
Landkreis Börde
Postfach 100153, 39331 Haldensleben

Telefonzentrale: +49 3904 7240-0

Zentrales Fax: +49 3904 49008

Internet:
www.landkreis-boerde.de

E-Mail:
kreisverwaltung@landkreis-boerde.de

E-Mail-Adressen nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur

Sprechzeiten:
Di. 9:00 Uhr - 12:00 Uhr
13:00 Uhr - 18:00 Uhr

Bankverbindungen:
Kreissparkasse Börde
BIC: NOLADE21HDL
IBAN: DE30 8105 5000 3003 0030 02

Kreissparkasse Börde
BIC: NOLADE21HDL
IBAN: DE96 8105 5000 3400 0053 54

Zertifikat seit 2018
audit berufundfamilie

13. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Haldensleben - Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Der Landkreis Börde wurde als Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zur 13. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Haldensleben beteiligt.

Zur Beurteilung lagen vor:

- Planzeichnung zum Vorentwurf der 13. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Haldensleben im Maßstab 1:10000 (FNP), Stand Oktober 2022
- Begründung zum FNP, Stand Oktober 2022

Der Landkreis Börde nimmt mit folgenden Anregungen, Bedenken und Hinweisen Stellung.

Von Seiten der unteren Landesentwicklungsbehörde wird Folgendes angeführt:
Die Ziele und Grundsätze der Raumordnung sind im Gesetz über den Landesentwicklungsplan des Landes Sachsen-Anhalt (LEP-LSA 2010) vom 11.03.2011 (GVBl LSA Nr. 6/2011, S. 160) und die konkreten Ziele und Grundsätze der Raumordnung im Regionalen Entwicklungsplan (REP MD) der Planungsregion Magdeburg (beschlossen am 17.05.2006, genehmigt am 29.05.2006 und bekannt gemacht am 30.06.2006 (außer Teilplan Wind, der durch Urteil des BVerwG 2016 außer Kraft gesetzt wurde) festgestellt.
Der Regionale Entwicklungsplan (REP MD) der Planungsregion Magdeburg befindet sich zurzeit in Neuaufstellung.
Die Ziele der Raumordnung sind bei raumbedeutsamen Planungen zu beachten.

Gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23. April 2015 (GVBl. LSA S. 170), geändert durch Gesetz zur Änderung des Landesentwicklungsgesetzes Sachsen-Anhalt vom 30. Oktober 2017 (GVBl. LSA S. 203) ist der Antragsteller verpflichtet, der obersten Landesentwicklungsbehörde (Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt – ehemaliges Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt, Referat 24), die raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mitzuteilen und die erforderlichen Auskünfte zu geben. Die Feststellung der Vereinbarkeit der oben genannten Planung/ Maßnahme mit den Zielen der Raumordnung erfolgt dann durch die gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 10 LEntwG LSA zuständige oberste Landesentwicklungsbehörde nach § 13 Abs. 2 LEntwG LSA.
Zur Beachtung der in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung ist die Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg einzuholen.
Begründung
Die Stellungnahme der obersten Landesentwicklungsbehörde ist einzuholen.
Bei o.g. Vorhaben handelt es sich um die 13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Haldensleben. Die 13. Änderung des Flächennutzungsplans umfasst die Änderung der Darstellung von bisher zu landwirtschaftlichen Zwecken (LWS) genutzte Flächen zu Sonderbauflächen für Freiflächenphotovoltaik (SO PV) in der Gemarkung Satuelle.
Der Geltungsbereich der Änderungen umfasst insgesamt eine Fläche von ca. 12,39 ha.
Die Tatbestände nach Pkt. 3.3 des Runderlasses zur Zusammenarbeit der obersten Landesentwicklungsbehörde mit den unteren Landesentwicklungsbehörden im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung nach dem Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (Rd.Erl. des MLV vom 1.11.2018 – 24-20002-01, veröffentlicht im MBl. LSA Nr. 41/2018 vom 10.12.2018) sind nicht erfüllt.
Sollte die oberste Landesentwicklungsbehörde einschätzen, dass eine raumbedeutsame Planung vorliegt, sind die Ziele der Raumordnung zu beachten.

Das Rechtsamt, Sachgebiet Gefahrenabwehr, stellt fest, dass eine Überprüfung auf Kampfmittel erst dann sinnvoll ist, sobald konkrete Baumaßnahmen, bzw. sonstige erdeingreifende Maßnahmen geplant sind. In einem Flurbereinigungsverfahren ist eine Überprüfung auch nicht erforderlich.
Sobald konkrete erdeingreifende Maßnahmen geplant sind, kann unter Angabe der betroffenen Flurstücke, in der Form „Gemarkung – Flur – Flurstück" eine Überprüfung auf Kampfmittel erfolgen.

Das Amt für Planung und Umwelt nimmt wie folgt Stellung.

Planung

Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Haldensleben, der dem Amt für Planung und Umwelt vorliegt, werden die betroffenen Flächen als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt.
Im Zuge des Parallelverfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans „Solarpark Am Klapperberg" wird die Darstellung geändert in Sonderbaufläche für Freiflächenphotovoltaikanlagen.

Im Punkt 2.2 der Begründung wird der Geltungsbereich der 13. Änderung des FNP beschrieben. Dabei wurde das laut Planzeichnung ebenfalls betroffene Flurstück 40 der Flur 3 in der Gemarkung Satuelle nicht berücksichtigt. Dieses ist in die Begründung aufzunehmen.

Umwelt

SG Abfallüberwachung:
Aus abfall- und bodenschutzrechtlicher Sicht steht der 13. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Haldensleben nichts entgegen.

Werden im Plangebiet Verunreinigungen des Bodens festgestellt oder ergeben sich Hinweise bzw. Verdachtsmomente, dass Verunreinigungen erfolgt sind, so sind diese dem Amt für Planung und Umwelt des Landkreises Börde anzuzeigen.

SG Naturschutz und Forsten:
Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen diese 13. Änderung des F-Plans der Stadt Haldensleben.
Die Begründung wird akzeptiert. Der Umweltbericht wird inhaltlich gebilligt.

Ergebnis Forsten:
Der, durch die 13. Änderung des Flächennutzungsplanes betroffene Bereich befindet sich nordöstlich der Ortslage Satuelle und umfasst die Flurstücke 28 (teilweise) in Flur 3 und das Flurstück 20 in Flur 4, beide in der Gemarkung Satuelle.
Ebenso dem Änderungsbereich in Teilen zuzuordnen ist das, zwischen den beiden benannten Flurstücken gelegene Flurstück 40 in Flur 3 in der selben Gemarkung. Mit einer Teilflächengröße von ca. 1.500 m² findet es in der Begründung des Vorentwurfes keinerlei Berücksichtigung. Im Gegensatz dazu erfasst der Übersichtsplan zum Vorentwurf diese Teilfläche.

Daneben ist festzustellen, dass forsthoheitliche Belange nicht betroffen sind.

Hinweis:
Die Flächen werden teilweise von forstwirtschaftlich genutzten Flächen umgrenzt. Seitens der Unteren Forstbehörde wird empfohlen mit baulichen Einrichtungen der Photovoltaikanlage einen Abstand von mindestens 30 m zu Wald einzuhalten, um so langfristig eine Gefährdung der Anlagen zu verhindern sowie die Bewirtschaftung der angrenzenden Waldflächen durch eine erhöhte Verkehrssicherungspflicht nicht zu erschweren.

SG Immissionsschutz:
Keine immissionsschutzrechtlichen Bedenken.

SG Wasserwirtschaft:
Abwasser:
Ein Anschluss an die Schmutzwasserentsorgung ist hier nicht erforderlich, da kein Abwasser anfällt.

Niederschlagswasser:
Generell gilt, dass anfallendes Niederschlagswasser nach § 55 WHG ortsnah, wenn dieses möglich ist, versickert oder verrieselt werden sollte.
Das anfallende Niederschlagswasser breitflächig verregnet werden. Die breitflächige Verregnung des Niederschlagswassers über die belebte Bodenzone ist keine Gewässernutzung im Sinne Wasserhaushaltsgesetzes. Die zur Verfügung stehende Fläche muss ausreichend groß und sickerfähig sein. Das von befestigten Flächen abfließende Niederschlagswasser darf nicht auf benachbarte Grundstücke abließen um eine Beeinträchtigung auszuschließen.

Erfolgt die Versickerung gezielt z.B. in Mulden, so ist für die Errichtung bzw. den Betrieb einer Sickeranlage nach § 8 Abs. 1 WHG eine wasserrechtliche Erlaubnis für diese Benutzung des Gewässers gemäß § 9 (1) WHG erforderlich. Diese ist rechtzeitig bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen. Die Planung und Errichtung einer Sickeranlage hat gemäß der Hinweise der ATV A138 zu erfolgen.

Trinkwasser/Grundwasser:
Aus Sicht des Gewässerschutzes bestehen keine Bedenken gegen die 13. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Haldensleben.

Wasserbau:
Aus wasserbaulicher Sicht bestehen gegen die 13. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Haldensleben grundsätzlich keine Bedenken.

Das Planungsgebiet befindet sich gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) außerhalb festgesetzter Überschwemmungsgebiete sowie außerhalb von Hochwasserrisikogebieten (§ 78b WHG). Gewässer erster oder zweiter Ordnung sind vom Vorhaben nicht direkt betroffen.

Trinkwasserschutzgebiete:
keine Einwände, kein Wasserschutzgebiet betroffen

Seitens des Amtes für Straßenbau- und Unterhaltung wird Folgendes festgestellt:
Das Straßengesetz des Landes Sachsen-Anhalt bildet die rechtliche Grundlage für die Landesstraßen, Kreisstraßen und die gemeindlichen öffentlichen
Straßen, Wege und Plätze.

Der Änderungsbereich befindet sich in den Gemarkung Satuelle, dieser soll für eine Photovoltaikfreiflächenanlage genutzt werden.

Belange des Amtes für Straßenbau und-unterhaltung als Straßenbaulastträger
der Kreisstraßen sind nicht betroffen.

Wie im (FNP) Punkt 5.1 „Auswirkung auf die Erschließung" erläutert,
ist der Vorhabenstandort über einen kommunalen Weg verkehrstechnisch
erschlossen.

Verfahrenshinweise
Im weiteren Verfahren der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 und 2 BauGB ist der Entwurf des Bauleitplanes mit der Begründung und den nach der Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen auszulegen. Welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, ist ebenfalls bekannt zu machen.
Nach Urteil Bundesverwaltungsgericht vom 18.07.2013, Az: 4 CN 3/12 wird die Gemeinde verpflichtet, die in den vorhandenen Stellungnahmen und Unterlagen behandelten Umweltthemen nach Themenblöcken zusammenzufassen und diese in der Auslegungsbekanntmachung schlagwortartig zu charakterisieren.
Sind diese Hinweise in der öffentlichen Bekanntmachung der Auslegung nicht enthalten, so handelt es sich um einen beachtlichen Fehler.
Des Weiteren wird auf § 3 Abs. 3 BauGB bezüglich der ergänzenden Hinweise bei Flächennutzungsplänen hingewiesen.

Diese Stellungnahme ersetzt nicht die Genehmigung, Planfeststellung oder sonstige behördliche Entscheidungen entsprechend den Rechtsvorschriften.

Im Auftrag

A. Dippe
Amtsleiterin

2a

Schneemann Petra

Von: Ertl, Christiane <Christiane.Ertl@landkreis-boerde.de>
Gesendet: Mittwoch, 11. Januar 2023 10:19
An: Schneemann Petra
Cc: Paasche, Jens
Betreff: AW: Vorentwurf 13. Änderung FNP und BP "Solarpark am Klapperberg, Satuelle

Sehr geehrte Frau Schneemann,
ich habe den Vorgang geprüft. Wie Herr Kielwein bereits feststellte, befindet sich das Planungsgebiet nicht in einem festgesetzten Wasserschutzgebiet,
aber in einem Vorranggebiet für Wassergewinnung.

Aus wasserrechtlicher Sicht gibt es keine Einwände gegen das Vorhaben.
Ich sehe das Grundwasser durch das Vorhaben weder in Menge, noch Güte oder Verfügbarkeit gefährdet.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Christiane Ertl
SB Wasserwirtschaft

Landkreis Börde
Amt für Planung und Umwelt
SG Wasserwirtschaft
Triftstraße 9-10
39387 Oschersleben (Bode)
Telefon: 03904 7240-4340 **Fax:** 03904 7240-54150
Internet: www.landkreis-boerde.de **E-Mail:** wasserwirtschaft@landkreis-boerde.de

Informationen zum Datenschutz und zu Umgang/Verarbeitung personenbezogener Daten finden Sie unter www.landkreis-boerde.de/datenschutzerklaerung .
Hinweise zur Nutzung der E-Mail unter www.landkreis-boerde.de/impressum

Von: Schneemann Petra <Petra.Schneemann@haldensleben.de>
Gesendet: Mittwoch, 21. Dezember 2022 11:06
An: Paasche, Ingo <Ingo.Paasche@landkreis-boerde.de>
Cc: Nils Funke (Funke.Stadtplanung@web.de) <Funke.Stadtplanung@web.de>
Betreff: WG: Vorentwurf 13. Änderung FNP und BP "Solarpark am Klapperberg, Satuelle

Sehr geehrter Herr Paasche,

bei mir ist gerade die unten stehende Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg eingegangen. Werden Sie in Ihrer Stellungnahme die von der RPM geforderte Erklärung abgeben, dass das Vorhaben die Nutzung der Grundwasservorkommen nach Menge, Güte und Verfügbarkeit weder einschränkt oder gefährdet? Oder haben Sie da Bedenken?

Mit freundlichen Grüßen

Petra Schneemann
Bauplanung/Umwelt

Stadt Haldensleben
Markt 20-22

39340 Haldensleben

Achtung: neue Telefonnummer ab 13.02.2021: (03904) 479-2331
Mail: Petra.Schneemann@Haldensleben.de
Internet: www.Haldensleben.de

Die in dieser E-Mail enthaltenen Informationen sind vertraulich und nur für den Adressaten bestimmt.
Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese Mail, denn jeglicher weiterer Zugriff durch Sie ist nicht zulässig.

Unsere Hinweise zum Datenschutz finden Sie unter http://www.haldensleben.de/datenschutz

Von: Steffen Kielwein <steffen.kielwein@regionmagdeburg.de>
Gesendet: Mittwoch, 21. Dezember 2022 10:41
An: Schneemann Petra <Petra.Schneemann@haldensleben.de>
Betreff: Vorentwurf 13. Änderung FNP und BP "Solarpark am Klapperberg, Satuelle

Sehr geehrte Frau Schneemann,

die o. g. Planungen befinden sich im 2. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplanes Magdeburg in einem Vorranggebiet für Trinkwassergewinnung. Es handelt sich jedoch nicht um festgesetzte Trinkwasserschutzgebiete. Um die Vereinbarkeit mit dem Vorranggebiet für Wassergewinnung eindeutig festzustellen, sollte in die Begründungen eine Erklärung der unteren Wasserbehörde beigefügt werden, dass das Vorhaben die Nutzung der Grundwasservorkommen nach Menge, Güte und Verfügbarkeit weder einschränkt oder gefährdet (siehe 2. Entwurf REP MD, Z 122).

Mit freundlichen Grüßen,
Steffen Kielwein

Sachbearbeiter Regionalplanung
Tel.: 0391/ 535 474 - 15
Fax: 0391/ 535 474 – 20
Mail: Steffen.Kielwein@regionmagdeburg.de

region magdeburg

Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg
Julius-Bremer-Straße 10
39104 Magdeburg
Internet: www.regionmagdeburg.de

3a

Schneemann Petra

Von: Scholz, Anja <Anja.Scholz@lvwa.sachsen-anhalt.de>
Gesendet: Mittwoch, 30. November 2022 15:11
An: Schneemann Petra
Betreff: 13. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Haldensleben "Solarpark Klapperberg" Satuelle, Vorentwurf

Sehr geehrte Frau Schneemann,

hiermit übersende ich Ihnen die Stellungnahme des Referates 407 zu dem o. g. Flächennutzungsplan:

Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den Vorentwurf zur 13. Änderung des hier benannten Flächennutzungsplanes vertritt die Naturschutzbehörde des Landkreises Börde.

Hinweis:
Umweltschadensgesetz und Artenschutzrecht sind zu beachten. Ich verweise in diesem Zusammenhang insbesondere auf § 19 BNatSchG i. V. m. dem Umweltschadensgesetz (vom 10. Mai 2007, BGBl. Teil I S. 666) sowie auf die §§ 44 und 45 BNatSchG.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Scholz

--
Anja Scholz
Referat Naturschutz, Landschaftspflege, Bildung für nachhaltige Entwicklung
Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
Dessauer Straße 70
06118 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514 2615
Fax: (0345) 514 2118
E-Mail: anja.scholz@lvwa.sachsen-anhalt.de
Internet: https://lvwa.sachsen-anhalt.de/das-lvwa/landwirtschaft-umwelt/naturschutz-landschaftspflege-bildung-fuer-nachhaltige-entwicklung/

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

3c

Schneemann Petra

Von: Hermann, Renate <Renate.Hermann@lvwa.sachsen-anhalt.de>
Gesendet: Freitag, 2. Dezember 2022 13:29
An: Schneemann Petra
Betreff: Bebauungsplan und FNP-Änderung, "Solarpark am Klapperberg"

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 BauGB
Hier: Stellungnahme der oberen Immissionsschutzbehörde

Vorhaben:	Vorentwurf Bebauungsplan "Solarpark am Klapperberg", Satuelle, Stadt Halberstadt
Stadt:	Haldensleben
Ortsteil:	Satuelle
Landkreis:	Landkreis Börde
Aktenzeichen:	21102/01-3598/2022.BP
Kurzbezeichnung:	Haldensleben-3598/2022.BP-OT Satuelle, Solarpark am Klapperberg

und

Vorhaben:	13. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Haldensleben "Solarpark Klapperberg" Satuelle
Stadt:	Haldensleben
Ortsteil:	Satuelle
Landkreis:	Landkreis Börde
Aktenzeichen:	21101/00-3599/2022.FNP
Kurzbezeichnung:	Haldensleben-3599/2022.FNP-OT Satuelle, 13. Änderung FNP Solarpark Klapperberg

Der in Rede stehende Bebauungsplan sieht die Festsetzung eines 12,39 ha großen Sondergebiets für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage nordöstlich der Ortslage Satuelle vor.

Grundsätzliche Belange der oberen Immissionsschutzbehörde werden nicht berührt. Bei PV-Freiflächenanlagen handelt es sich um immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftige Anlagen i.S. der §§ 22 ff. Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG). Zuständig für die Belange des 'mmissionsschutzes (z.B. Geräusche der Wechselrichter und Blendung durch die Oberflächen der Solarelemente) ist die untere Immissionsschutzbehörde (Landkreis Börde).

Eine Ausnahme in Bezug auf die Zuständigkeit bilden die Transformatoren ab einer Nennspannung von 1.000 Volt, die als Niederfrequenzanlagen in den Anwendungsbereich der Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchV) fallen. Zuständig ist hier die obere Immissionsschutzbehörde (LVwA Sachsen-Anhalt). Schädliche Umwelteinwirkungen durch elektromagnetische Felder können bei Transformatoren von PV-Freiflächenanlagen zumeist ausgeschlossen werden, da der Einwirkungsbereich mit nur einem Meter um die Trafo-Einhausung eng begrenzt ist und somit keine Orte betroffen sind, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind. Zur Beurteilung der Geräusche reicht in der Regel die Angabe der Schallleistungspegel der Transformatoren aus.

Im Auftrag

Hermann

--
Renate Hermann
Referat Immissionsschutz
Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

4

Schneemann Petra

Von: Steffen Kielwein <steffen.kielwein@regionmagdeburg.de>
Gesendet: Mittwoch, 21. Dezember 2022 10:41
An: Schneemann Petra
Betreff: Vorentwurf 13. Änderung FNP und BP "Solarpark am Klapperberg, Satuelle

Sehr geehrte Frau Schneemann,

die o. g. Planungen befinden sich im 2. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplanes Magdeburg in einem Vorranggebiet für Trinkwassergewinnung. Es handelt sich jedoch nicht um festgesetzte Trinkwasserschutzgebiete. Um die Vereinbarkeit mit dem Vorranggebiet für Wassergewinnung eindeutig festzustellen, sollte in die Begründungen eine Erklärung der unteren Wasserbehörde beigefügt werden, dass das Vorhaben die Nutzung der Grundwasservorkommen nach Menge, Güte und Verfügbarkeit weder einschränkt oder gefährdet (siehe 2. Entwurf REP MD, Z 122).

Mit freundlichen Grüßen,
Steffen Kielwein

Sachbearbeiter Regionalplanung
Tel.: 0391/ 535 474 - 15
Fax: 0391/ 535 474 - 20
Mail: Steffen.Kielwein@regionmagdeburg.de

region magdeburg

Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg
Julius-Bremer-Straße 10
39104 Magdeburg
Internet: www.regionmagdeburg.de

10

Stadtbauamt Haldensleben
Posteingang 1390
22. DEZ. 2022
zur Bearbeitung an: 601
Kopie an:

SACHSEN-ANHALT

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte –
Außenstelle Wanzleben • Ritterstr. 17-19 • 39164 Stadt Wanzleben - Börde

Stadt Haldensleben
Postfach 100 154
39331 Haldensleben

Stadt Haldensleben
Posteingang
12. Dez. 2022
b. R

DI	DII	Amt/Abt.
	R	60

Wanzleben, 08.12.2022

Ihr Zeichen/ Ihre Nachricht vom:
60/601/6010.1

Mein Zeichen:
14.5 61240/6 LK BK 2022/111

Bearbeitet von:
Frau Baer

Telefon: (039209)203-447

Email: Andrea.Baer@alff.mule.sachsen-anhalt.de

Dienstgebäude:
Ritterstr. 17-19
39164 Stadt Wanzleben - Börde

Telefon (039209) 203-0
Telefax (039209) 203-199
Email: ALFFWZL.Poststelle@alff.mule.sachsen-anhalt.de

Hauptsitz:
Große Ringstraße 52
38820 Halberstadt

Telefon (03941) 671-0
Telefax (03941) 671-199
Email: ALFFHBS.Poststelle@alff.mule.sachsen-anhalt.de

Sprechzeiten:
Mo. - Fr. 09:00 - 12:00 Uhr
Di. 13:00 – 15:30 Uhr
Besuche bitte möglichst vereinbaren

Hinweise zum Datenschutz unter:
www.lsaurl.de/alffmittedsgvo

Landeshauptkasse
Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BIC MARKDEF1810
IBAN
DE 2181 0000 0000 8100 1500

Vorhaben: 13. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes und zum Vorentwurf des Bebauungsplanes "Solarpark am Klappenberg", Satuelle, mit städtebaulichem Vertrag

Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegenüber dem oben genannten Vorhaben besteht aus Sicht der Abteilung Agrarstruktur keine Bedenken.

Die Fachstelle Landwirtschaft (SG 21.2 Herr Ernst) gibt folgende Stellungnahme dazu:

Grundsätzlich wird in Stellungnahmen aus landwirtschaftlicher Sicht nach dem Landwirtschaftsgesetz § 15 geprüft. Demnach darf landwirtschaftlich genutzter Boden nur in begründeten Ausnahmefällen entzogen werden. Vorher muss eine Prüfung aller Möglichkeiten erfolgen und in den Planungsunterlagen nachgewiesen werden, dass eine Realisierung des Vorhabens nur auf landwirtschaftlicher Nutzfläche möglich ist.

Bei dem vorliegenden Vorhaben ist eine konsequente Ausschöpfung aller Möglichkeiten zur Vermeidung des Verlustes landwirtschaftlicher Fläche durch die Errichtung der Freiflächenphotovoltaikanlage nicht ersichtlich. Es kann nicht von einem begründeten Ausnahmefall ausgegangen werden.

Durch das geplante Vorhaben kommt es zu einem erheblichen Verlust von landwirtschaftlicher Nutzfläche, die in erster Linie der Erzeugung von Nahrungsmitteln und Rohstoffen dienen soll. Nach dem Raumordnungsgesetz (ROG) § 2 Abs. 2 Nr. 4 sind die Voraussetzungen zu gewährleisten, die Bedeutung der Landwirtschaft als Nahrungsmittel- und Rohstoffproduzent zu erhalten oder zu schaffen. Dabei soll die Inanspruchnahme von Freiflächen

022 011 LSA
10.03

begrenzt werden bzw. so weit wie möglich vermieden werden (ROG § 2 Abs. 2 Nr. 2). Der Freiraum ist vor übergreifenden Freiraum-, Siedlungs- und weiterer Flachplanung zu schützen (ROG § 2 Abs. 2 Nr. 2).

Auch nach dem Grundsatz 85 des Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt sollte die Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen auf landwirtschaftlichen Flächen weitestgehend vermieden werden. Freiflächenanlagen haben eine deutliche Flächenrelevanz mit Auswirkungen auf die Freiraumnutzung hinsichtlich Versiegelung, Bodenveränderung, Flächenzerschneidung und die Veränderung der Landschaft (Grundsatz 85 LEP-LSA 2010). Für eine hohe Energieleistung ist nach dem Grundsatz 85 LEP-LSA 2010 ein großer Flächenbedarf erkennbar, der eine landesplanerische Abstimmung bedarf.

Mit der Freiflächenanlagenverordnung (FFAVO 2022) erfolgte eine Festlegung der Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen in benachteiligten Gebieten. Die benachteiligten Gebiete sind in der Verordnung verankert und festgeschrieben. Gemäß § 1 Abs. 2 der FFAVO darf die zu installierende Leistung der Freiflächenphotovoltaikanlagen eines Kalenderjahres eine Gesamtleistung von 100 MW in benachteiligten Gebieten nicht überschreiten.

Auflage:

Das Vorhaben ist unter den gegebenen Aspekten aus Sicht der Fachstelle Landwirtschaft abzulehnen. Es kann erst dann befürwortet werden, wenn sichergestellt wurde, dass die jährliche Gesamtleistung von 100 MW als Obergrenze des § 1 Abs. 2 der FFAVO nicht bereits überschritten wurde bzw. nicht durch das geplante Vorhaben überschritten wird.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Andrea Baer

Andrea Baer

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

19

SACHSEN-ANHALT

Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt
An der Fliederwegkaserne 13 • 06130 Halle (Saale)

Stadt Haldensleben
Bauplanung/Umwelt
Markt 20-22
39340 Haldensleben

Neue Kontakt-daten!

Landesamt für
Geologie und Bergwesen

Vorentwurf - 13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Haldensleben

Ihr Zeichen: 60/601/6010.1

19.12.2022
32-34290–24861/2022

Thomas Häusler
Durchwahl +49 345 13197-438
stellungnahmen.lagb@sachsen-anhalt.de

Sehr geehrte Frau Schneemann,

mit Schreiben vom 14.11.2022 baten Sie das Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) im Rahmen der Planungen zur 13. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Haldensleben um eine Stellungnahme.

Durch die zuständigen Fachdezernate der Bereiche Geologie und Bergbau des LAGB erfolgten Prüfungen zu Ihrer Anfrage, um Sie auf mögliche geologische / bergbauliche Beeinträchtigungen hinweisen zu können.

Aus den Bereichen Geologie und Bergwesen kann Ihnen Folgendes mitgeteilt werden:

Bergbau

Für die Planungen im Zuge der 13.Änderung (Entwurf) des FNP Stadt Haldensleben (hier Bereich Solaranlagen am Klapperberg) teilen wir Ihnen mit:

Belange, die das LAGB, Abteilung Bergbau zu vertreten hat, stehen den Planungen nicht entgegen.

An der Fliederwegkaserne 13
06130 Halle (Saale)

Telefon (0345) 13197 - 0
Telefax (0345) 13197 - 190

www.lagb.sachsen-anhalt.de
poststelle.lagb@sachsen-anhalt.de

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
IBAN DE 21 8100 0000 00 8100 1500
BIC MARKDEF1810

Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen durch umgegangenen Altbergbau liegen dem Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt für das Plangebiet nicht vor.

Es wird darauf hingewiesen, dass das nachgefragte Grundstück innerhalb des Bergwerkseigentumsfeldes „Zielitz II" (Nr. III-A-d/h-614/90/1008) liegt. Rechtsinhaber des Bergbaufeldes ist die K+S Minerals and Agriculture GmbH (Bertha-von Suttner-Straße 7; 34131 Kassel). Der Rechtsinhaber ist im Verfahren zu beteiligen.

Geologie

Bodenbelange:

Im betrachteten Raum sind Braunerden aus Geschiebedecksand über glazifluviatilem Sand verbreitet. Zur Minimierung der Eingriffe in den Boden empfehle ich folgende Maßnahmen:

- Sicherstellung einer Bodenkundlichen Baubegleitung; Erstellung eines Bodenschutzkonzeptes gemäß DIN 19639
- Minimierung von Bodenversiegelung, insbesondere Verzicht auf Betonfundamente und versiegelte oder geschotterte Zufahrtswege
- Verkabelung weitgehend oberirdisch (an den Modulen bzw. in überirdischen Kanälen aus Tonrohren o.ä.), Bodeneingriffe auf Minimum reduzieren
- rückbauoptimierte Zaunanlagen, Minimierung von Fundamenten
- kein Einsatz von synthetischen Reinigungsmitteln
- keine Düngung und kein Herbizid- und Pflanzenschutzmittel-Einsatz außer bei Agri-PV-Anlagen nach GAPDZV 2022 [32]
- nach Beendigung der Nutzung für Photovoltaik vollständiger Rückbau, Wiederherstellung des Ausgangszustandes

Ingenieurgeologie:

Vom tieferen geologischen Untergrund ausgehende, durch Subrosion bedingte Beeinträchtigungen der Geländeoberfläche sind dem LAGB im Plangebiet bisher nicht bekannt.

Aus ingenieurgeologischer Sicht gibt es bezüglich der Vorhabenplanung nach unseren derzeitigen Erkenntnissen keine Hinweise oder Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Häusler

Häusler

23

Stadtbauamt Haldensleben
Posteingang
1295
05. DEZ. 2022
zur Bearbeitung an: .....
Kopie an: .....

K+S Minerals and Agriculture GmbH, Werk Zielitz,
Farsleber Straße 1, 39326 Zielitz

Stadt Haldensleben
Bauamt
Markt 20 - 22
39340 Haldensleben

Stadt Haldensleben
Posteingang
30. Nov. 2022

DI	DII	Amt/Abt.
	K	60

Keilwitz, Klaus
Gebirgsmechanik

GMK – 954
1.16_221123_016

+49/0-39208-4-3036

+49/0-39208-4--4064
Klaus.keilwitz@k-plus-s.com

Zielitz, 23.11.2022

13. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan "Solarpark am Klapperberg", Satuelle

Sehr geehrte Frau Schneemann,

das Planungsgebiet befindet sich innerhalb des Bergwerksfeldes 614/90/1008 (Zielitz II). Für das Bergwerksfeld wurde der K+S Minerals and Agriculture GmbH das Bergwerkseigentum verliehen. Entsprechend § 110 ff des Bundesberggesetzes vom 13.08.1980 wird eine Anpassung an die aus dem untertägigen Abbau resultierenden Deformationen gefordert.

Bisher sind im o.g. Bereich *keine* Absenkungen der Tagesoberfläche infolge Abbaueinwirkung messtechnisch nachgewiesen.

Im Verlauf des fortschreitenden untertägigen Abbaus ist über einen Zeitraum von mehreren Jahrzehnten mit Absenkungen bis max. 0,5 m ±50 % zu rechnen, die sich in Abhängigkeit vom erreichten Abbaustand langsam, gleichmäßig und großflächig ausbilden. Die daraus resultierenden Schieflagen werden max. 2 mm/m, die Längenänderungen (erst Zerrungen, dann Pressungen) max. 1 mm/m betragen. Der minimale Krümmungsradius ist bei Erreichen der maximalen Verformungswerte größer als 20 km. Die nachfolgend bis zur Endsenkung auftretenden Deckgebirgsdeformationen bewegen sich in ihrer Größe am Rand der Nachweisgrenze und haben grundsätzlich keine bergschadenkundliche Bedeutung.

Bei Berücksichtigung der zu erwartenden Deformationswerte bei der Projektierung und bei der Bauausführung sind aus unserer Sicht Beeinträchtigungen des Vorhabens nach derzeitigem Erkenntnisstand auszuschließen.

Im Bereich des geplanten Standortes werden seitens der K+S Minerals and Agriculture GmbH keine übertägigen Anlagen betrieben.

Mit freundlichem Glückauf

K+S Minerals and Agriculture GmbH

Werk Zielitz

Dr. Scheele | Jahnke | Große-Allermann

K+S Minerals and Agriculture GmbH
Bertha-von-Suttner-Straße 7
34131 Kassel
+49 561 9301-0
www.kpluss.com

Ein Unternehmen der K+S

Deutsche Bank AG (EUR), BIC: DEUTDEFF520
IBAN: DE84 5207 0012 0025 1520 00
Commerzbank AG (USD), BIC: DRESDEFF520
IBAN: DE85 5208 0080 0350 6320 00
USt-IdNr.: DE217311877

Aufsichtsratsvorsitzender: Dr. Andreas Kreimeyer
Geschäftsführung: Dr. Burkhard Lohr (Vors.), Holger Riemensperger
Sitz der Gesellschaft: Kassel
Registergericht: Kassel (HRB 7452)

22

Stadtbauamt Haldensleben
Posteingang
1257
23. NOV. 2022
zur Bearbeitung an: 60
Kopie an:
25.11.'22

Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt
LANDESMUSEUM FÜR VORGESCHICHTE

Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt · Richard-Wagner-Str. 9 · D-06114 Halle

Stadt Haldensleben
Bauamt – Stadtplanung/SG Umwelt
Frau Schneemann
Markt 20-22

39331 Haldensleben

Stadt Haldensleben
Posteingang
22. Nov. 2022

DI	DII	Amt/Abt.
		60

Dr. Barbara Fritsch
Abteilung Archäologie

Telefon: 039292 / 6998-22
Telefax: 039292 / 6998-50
bfritsch@lda.stk.sachsen-anhalt.de

www.archlsa.de

Vorhaben: **Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange**
13. Änderung des Flächennutzungsplanes und Vorentwurf des Bebauungsplanes Satuelle, „Solarpark am Klapperberg“

18.11.2022

Bauherr: **Stadtwerke Haldensleben**
Bauort: **Haldensleben OT Satuelle**

Ihr Zeichen
60/601/6010.1

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu oben genanntem Vorhaben erhalten Sie aus Sicht des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie (LDA) folgende fachliche Stellungnahme zu archäologischen Belangen:

Unser Zeichen
43.1
22 - 24249 / Fsch

Im Bereich bzw. im unmittelbaren Umfeld des Vorhabens befinden sich gemäß § 2 DenkmSchG LSA mehrere archäologische Kulturdenkmale (zur Ausdehnung vgl. Anlage, blaue Schraffur).
Dabei handelt es sich um jüngst über Begehungen bekannt gewordene mittelalterliche Siedlungsplätze (Satuelle Fpl. 1003, 1004, 1005, 1006), um einen über Luftbilder bekannten ur- oder frühgeschichtlichen Siedlungsplatz östlich der Vorhabenfläche (Luftbild-Nr. 2703) und um einen weiteren über Luftbilder bekannten Fundplatz von Grabenanlagen im Westen der Vorhabenfläche (Luftbild-Nr. 4186). Weitere archäologische Kulturdenkmale unterschiedlicher Epochen befinden sich im weiteren Umfeld der geplanten Maßnahme.

O. g. Baumaßnahme führt zu erheblichen Eingriffen, Veränderungen und Beeinträchtigungen des Kulturdenkmales. Gemäß § 1 und § 9 DenkmSchG LSA sind archäologische Kulturdenkmale im Sinne des DenkmSchG LSA zu schützen, zu erhalten und zu pflegen (substanzielle Primärerhaltungspflicht). Hierbei erstreckt sich der Schutz auf die gesamte Substanz des Kulturdenkmales einschließlich seiner Umgebung, soweit dies für die Erhaltung, Wirkung, Erschließung und die wissenschaftliche Forschung von Bedeutung ist.

Postanschrift
Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt - Landesmuseum für Vorgeschichte
Richard-Wagner-Str. 9
06114 Halle (Saale)

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
IBAN: DE21 8100 0000 0081 0015 00
BIC: MARKDEF1810
Bundesbankfiliale Magdeburg
VAT: DE 1937 117 14

Aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege bestehen darüber hinaus aufgrund der topographischen Situation bzw. der naturräumlichen Gegebenheiten an der Ohre sowie analoger Gegebenheiten vergleichbarer Siedlungsregionen begründete Anhaltspunkte, dass bei Bodeneingriffen bei o.g. Bauvorhaben in der tangierten Region bislang unbekannte Bodendenkmale entdeckt werden. Zahlreiche Beobachtungen haben innerhalb der letzten Jahre gezeigt, dass aus Luftbildbefunden, Lesefunden etc. nicht alle archäologischen Kulturdenkmale bekannt sind und nicht bekannt sein können. Vielmehr werden diese oftmals erstmals bei invasiven Eingriffen erkannt.
Gemäß § 2 in Verb. mit § 18 (1) DenkmschG LSA entsteht ein Denkmal *ipso iure* und nicht durch einen Verwaltungsakt. Alle Kulturdenkmale genießen gemäß § 14 (1) und § 14 (2) Gleichbehandlung.

Die denkmalrechtliche Genehmigung ist ein mitwirkungsbedürftiger Verwaltungsakt. Liegen begründete Anhaltspunkte vor, dass bei Erdeingriffen archäologische Kulturdenkmale verändert werden, kann ein repräsentatives Dokumentationsraster (= 1. Dokumentationsabschnitt) mit Ziel zur Qualifizierung und Quantifizierung der archäologischen Evidenz innerhalb des eingegrenzten Planungsgebietes zuzüglich begründeter Anhaltspunkte für Kulturdenkmale dazu dienen, das Versagen einer Genehmigung abzuwenden. Dieser Schritt kann der Genehmigung vorgelagert oder von dieser umfasst sein.

Um die Grundlage für eine denkmalrechtliche Genehmigung zu schaffen und die Vorgaben für die Dokumentation zu ermöglichen, muss aus facharchäologischer Sicht den Baumaßnahmen ein fachgerechtes und repräsentatives Dokumentationsverfahren (1. Dokumentationsabschnitt) vorgeschaltet werden.

Die Kosten des gem. Schreiben der Oberen Denkmalschutzbehörde vom 06.03.2013 (Az.: 502a-57731-4065-f5/07) durch das LDA LSA durchzuführenden 1. Dokumentationsabschnittes im Bereich archäologischer Kulturdenkmale nach § 14 (2) DenkmschG LSA fallen nicht in die Prüfung der Zumutbarkeit, da sie der Herstellung der Genehmigungsfähigkeit dienen (vgl. OVG LSA 2 L 154/10 Rdnr. 64); also dem Antragsteller dazu dient, die begehrte Genehmigung zu erhalten.

Im Anschluss ist zu prüfen, ob dem Bauvorhaben aus facharchäologischer Sicht zugestimmt werden kann – voraussichtlich nur unter der Bedingung, dass entsprechend § 14 (9) eine fachgerechte archäologische Dokumentation nach den derzeitig gültigen Standards des LDA LSA durchgeführt wird (Sekundärerhaltung), kann zugestimmt werden.

Die Dokumentation wird gem. Schreiben der Oberen Denkmalschutzbehörde vom 06.03.2013 (Az.: 502a-57731-4065-f5/07) durch das LDA LSA durchgeführt. Die Ausführungen zur erforderlichen archäologischen Dokumentation (Geländearbeit mit Vor- und Nachbereitung, restauratorische Sicherung, Inventarisierung) sind in Form einer schriftlichen Vereinbarung zwischen Bauherr und LDA LSA abzustimmen. Dabei gilt für die Kostentragungspflicht entsprechend DenkmSchG das Verursacherprinzip; vgl. zu Kosten

archäologische Dokumentation Verwaltungsvorschriften vom 17.05.2021. Die Vereinbarung ist in Kopie der unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich nach Unterzeichnung, jedoch spätestens mit der Baubeginnanzeige zu überreichen. Art, Dauer und Umfang der Dokumentation sind rechtzeitig mindestens 6 Wochen im Vorfeld der Maßnahme mit dem LDA verbindlich abzustimmen.

Bitte betrachten Sie dieses Schreiben als Information, nicht als verwaltungsrechtlichen Bescheid. Ein Antrag auf denkmalrechtliche Genehmigung ist ggf. bei der zuständigen Denkmalschutzbehörde einzureichen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dr. Barbara Fritsch

Anlage(n): -
Verteiler: Landkreis Börde, Untere Denkmalschutzbehörde, Postfach 100153, 39331 Haldensleben; L~~DA-Abt. 2 (email)~~; Akte

Die Denkmalliste von Sachsen-Anhalt ist ein nachrichtliches Verzeichnis aller bekannten Denkmäler. Die Denkmalkartierung ist nicht rechtsverbindlich.

Datenauszug

Erstellt für Maßstab 1:10 000

0 65 130 260 390 520 Meter

Lagestatus 110 / EPSG: 31468

1/2

Erstellungsdatum 18.11.2022

Ersteller Fritsch, Barbara (bfritsch)

Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt
Landesmuseum für Vorgeschichte
Richard-Wagner-Str. 9, 06114 Halle (Saale)

Legende

Archäologische Kulturdenkmale (§14.1)

Archäologisches Kulturdenkmal (§14.1)

Grabungsgrenzen

mit Befunden

Wind- und Wassermühlen (Preuß. UrMTBl. Mitte 19. Jh.)

Windmühle

Archäologische Strukturen

Archäologische Struktur in historischer Karte

Verzeichnis aller bekannten Denkmaler. Die Denkmalkartierung ist nicht rechtsverbindlich.

Datenauszug

Erstellungsdatum 18.11.2022 Ersteller Fritsch, Barbara (bfritsch)

Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt
Landesmuseum für Vorgeschichte
Richard-Wagner-Str. 9, 06114 Halle (Saale)